

Anlage
(zu § 1 Nr. 4)

„Anlage 1
(zu § 8 Abs.3)

**Regelung für die Gewährung eines Gemeinwohlausgleichs
für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen
im Körperschaftswald**

1. Der Gemeinwohlausgleich wird jährlich, bei während des Jahres eintretenden Voraussetzungen anteilig für die entsprechenden Monate, und nur auf Antrag (siehe Anlagen 2 und 3) der Körperschaft beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Für das Jahr 2012 kann der Antrag rückwirkend zum 1. Januar 2012 gestellt werden. Ab dem Jahr 2013 ist der Antrag spätestens zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu stellen.

2. Der Gemeinwohlausgleich wird als Festbetrag jährlich in folgender Höhe gewährt:

Betriebsausführung (ohne gleichzeitige Betriebsleitung): Gemeinwohlausgleich in Euro je Hektar Holzbodenfläche und Jahr	6,50 €
Betriebsleitung und Betriebsausführung: Gemeinwohlausgleich in Euro je Hektar Holzbodenfläche und Jahr	7,80 €

3. Der Gemeinwohlausgleich wird Körperschaften gewährt, wenn sie die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal, d.h. eigenes Personal oder Dritte, im Sinn des Art. 19 Abs. 4 BayWaldG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 ohne Inanspruchnahme staatlicher Betriebsleitung bzw. Betriebsleitung und Betriebsausführung wahrnehmen lassen. Damit wird die Erbringung von Gemeinwohlleistungen im Rahmen der vorbildlichen Waldbewirtschaftung nach Art. 19 Abs. 1 BayWaldG ausgeglichen.
4. Der flächenbezogene Gemeinwohlausgleich vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der
 - a) im Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde,
 - b) als Naturwaldreservat eingerichtet ist.
5. Die Auszahlung des Gemeinwohlausgleichs erfolgt, mit Ausnahme des Jahres 2012, jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres.

Anlage 2
(zu § 8 Abs.3)

**Antrag auf erstmalige oder geänderte Gewährung eines Gemeinwohlausgleichs
für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen
im Körperschaftswald**

Antrag auf die Gewährung des Gemeinwohlausgleichs¹⁾

für das Kalenderjahr

.....

für die

☐ Betriebsausführung (ohne gleichzeitige Betriebsleitung)²⁾

☐ Betriebsleitung und Betriebsausführung²⁾

im Wald der Körperschaft

Die Körperschaft hat folgende, im Sinn des Art. 19 Abs. 4 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) forstfachlich qualifizierte Personen vertraglich mit der Erfüllung der Aufgaben der Betriebsausführung bzw. der Betriebsleitung und Betriebsausführung (BL/BA) nach §§ 6 bzw. 7 KWaldV beauftragt:

Name, Vorname	BL/ BA	Forstfachliche Qualifikation	Stellenanteil	Vertragslaufzeit

Der Stellenumfang berücksichtigt die in § 9 Abs. 2 und 3 KWaldV gegebenen Beschränkungen nach Holzbodenfläche und Hiebssatz³⁾.

Die Fläche, für die der Gemeinwohlausgleich beantragt wird, errechnet sich nach den Angaben im Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten oder in der gutachtlichen Feststellung der Nutzungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV wie folgt:

Holzbodenfläche ⁴⁾ im Eigentum der Körperschaft	ha
Davon abzuziehen: – Anteil der Fläche außer regelmäßigem Betrieb	ha
– Anteil der Fläche in Naturwaldreservaten	ha
Fläche, für die der Gemeinwohlausgleich beantragt wird	ha

¹⁾ Grundlagen hierfür sind das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV). Die Höhe des Gemeinwohlausgleichs bemisst sich nach Anlage 1 KWaldV.

²⁾ Der Festbetrag wird Körperschaften gewährt, wenn sie die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal, d.h. eigenes Personal oder Dritte, im Sinn des Art. 19 Abs. 4 BayWaldG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 KWaldV wahrnehmen lassen.

³⁾ Nach § 9 Abs. 2 KWaldV darf der Aufgabenumfang für eine Vollzeitstelle in der Betriebsleitung eine zu betreuende Holzbodenfläche von 10 000 Hektar und einen Hiebssatz von 80 000 Festmeter nicht überschreiten. Der Aufgabenumfang einer Vollzeitstelle in der Betriebsausführung darf eine zu betreuende Holzbodenfläche von 2 000 Hektar und einen Hiebssatz von 16 000 Festmeter nicht überschreiten.

⁴⁾ Der Begriff Holzbodenfläche richtet sich nach der im Anhang zu den Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) unter Nr. 2 gegebenen Definition. Danach umfasst der Holzboden die dauernd zur Holzerzeugung bestimmte Fläche einschließlich der Wege, Schneisen, Leitungstrassen und Gräben, jeweils bis zu 5 Meter Gesamtbreite, der Wasserläufe sowie anderer unbestockter Flächen, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung nicht wesentlich unterbricht.

Als Nachweise sind dem Antrag beizufügen:

1. der Forstwirtschaftsplan oder das Forstbetriebsgutachten oder die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 1 und 2 KWaldV (soweit nicht bereits am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegend),
2. ein aktueller Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Katasterauszug oder Ähnliches) für die Waldflächen der Körperschaft,
3. im Auszug Kopien der Verträge zur Erledigung der Betriebsausführung oder der Betriebsleitung und Betriebsausführung für das Antragsjahr (z.B. Werkvertrag, Anstellungsvertrag einschließlich Qualifikationsnachweis).

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

....., den
Ort Datum

.....
Vertreter der Körperschaft

.....
Name

.....
Funktion

Anlage 3
(zu § 8 Abs.3)**Antrag auf die fortgesetzte Gewährung eines Gemeinwohlausgleichs
für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen
im Körperschaftswald**Antrag auf die Gewährung des Gemeinwohlausgleichs¹⁾

für das Kalenderjahr

für die

☐ Betriebsausführung (ohne gleichzeitige Betriebsleitung)²⁾☐ Betriebsleitung und Betriebsausführung²⁾

im Wald der Körperschaft

An den Angaben im Antrag vom für das Kalenderjahr haben sich keine Änderungen ergeben. Die Wahrnehmung der Betriebsausführung oder der Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern im Eigentum der Körperschaft ist auch im aktuellen Antragsjahr durch das im Erstantrag benannte forstfachlich qualifizierte Personal sichergestellt.

Der Gemeinwohlausgleich wird erneut beantragt für die Fläche von Hektar.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

....., den
Ort Datum.....
Vertreter der Körperschaft.....
Name.....
Funktion "

¹⁾ Grundlagen hierfür sind das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV). Die Höhe des Gemeinwohlausgleichs bemisst sich nach Anlage 2 KWaldV.

²⁾ Der Festbetrag wird Körperschaften gewährt, wenn sie die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal, eigenes Personal oder Dritte, im Sinn des Art. 19 Abs. 4 BayWaldG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 KWaldV wahrnehmen lassen.